

Musikwelten

Der Newsletter für Musik und Recht

Seite 1/6

Themenübersicht

- **Pflichten der GEMA im Innenverhältnis zu ihren Mitgliedern**
- **Kein unbeschränkter Abschlusszwang der GEMA**
- **Bühnenmäßige Aufführung eines Musicals: „Musical Starlights“**
- **Ausfallhonorar für einen Künstler bei Ausfall des Konzerts?**
- **Keine Pflichtversicherung für Generalmusikdirektor und Chefdirigent**
- **Musik Buy Out für Werbekunden**
- **„Die schöne Müllerin“ – Was ist eine urheberrechtliche Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß?**
- **Bundessozialgericht bestätigt KSK-Pflichtigkeit der Tätigkeit von DSDS-Juroren**

Pflichten der GEMA im Innenverhältnis zu ihren Mitgliedern

Das Oberlandesgericht (OLG) München hatte sich unlängst mit dem Pflichtenumfang der GEMA im Innenverhältnis zu ihren Mitgliedern auseinander zu setzen. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall verklagten zwei Komponisten, gleichzeitig Mitglieder der GEMA, die Verwertungsgesellschaft auf Schadensersatz, da sie ihrer Ansicht nach deren rechtliche Interessen nur unzureichend wahrgenommen habe. Hintergrund der Streitigkeiten war ein gerichtliches Vorgehen der GEMA gegen ein Drittunternehmen, welches mehrere Kompositionen der beiden Autoren auf einer Gratis-CD-ROM ausgewertet hatte, ohne die entsprechenden Nutzungsrechte bei der GEMA eingeholt zu haben. Die GEMA hatte sich mit dem Drittunternehmen durch zwei Vergleichsvereinbarungen gütlich geeinigt; der hierbei von der GEMA aushandelte, vom rechtswidrig auswertenden

Unternehmen zu zahlende Schadensersatz lag jedoch betragsmäßig weit unter den finanziellen Vorstellungen der beiden Komponisten. Diesen Differenzbetrag machten die beiden Komponisten nunmehr in einer separaten Klage wiederum gegen die GEMA selbst geltend.

Das OLG sah in diesem Fall jedoch keine Schadensersatzanspruch begründende schuldhaft Verletzung der mit den Komponisten jeweils geschlossenen Berechtigungsverträge durch die GEMA an und wies dementsprechend die Klage ab. Zwar sei die GEMA auf Grund ihrer Treuhänderstellung grundsätzlich verpflichtet, im Falle von bekannt gewordenen Verletzungen von ihr wahrgenommenen Rechten seitens eines Dritten von diesem Verletzter Schadensersatz in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu verlangen. Im vorliegenden Fall war der Streitfall mit dem Drittunternehmen jedoch von vorneherein geprägt von Unwägbarkeiten hinsichtlich der Anwendung des einschlägigen GEMA-Tarifs und damit hinsichtlich der Bestimmung der Angemessenheit der zu zahlenden Lizenzgebühr des Drittunternehmens. Angesichts der in hohem Maße streitigen rechtlichen Gegebenheiten, sowohl was die Höhe als auch den Zeitpunkt der Zahlung des Schadensersatzes des Drittunternehmens anbelangt, sei die GEMA nach Auffassung des Gerichts nicht dazu verpflichtet gewesen, auf der völlig ungewissen Zahlung einer hohen Lizenzgebühr, die insoweit den Vorstellungen der beiden Komponisten entsprochen hätte, zu beharren und hierbei ein gerichtliches Verfahren gegen den rechtswidrigen Musikkünstler bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung auszufeuchten. Die Treuhänderstellung der GEMA gegenüber ihren Autorenmitgliedern verpflichtet die GEMA daher nicht dazu, sich auf langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen mit nicht kalkulierbaren Kostenrisiken einzulassen, wenn ohnehin nicht wahrscheinlich sei, dass dies zu einem für die Komponisten günstigeren Ergebnis führen würde. Das Gericht sah daher die vergleichsweise Bereinigung der Schadensersatzansprüche auf Grund der rechtswidrigen Musikkünstler mit dem Drittunternehmen als für die Kläger nicht ungünstig an und erkannte dementsprechend darin auch keine schuldhaft

Musikwelten Der Newsletter für Musik und Recht

Seite 2/6

Verletzung der mit den Komponisten geschlossenen Berechtigungsverträge. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Johann Heyde, München
j.heyde@skwschwarz.de

Kein unbeschränkter Abschlusszwang der GEMA

Die GEMA als einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland, die die Urheberrechte von Komponisten, Textdichtern und Musikverlagen an Musikwerken wahrnimmt, unterliegt aufgrund Ihrer treuhänderischen Monopolstellung den speziellen regulatorischen Beschränkungen des Urheberrechtswahrgesetzes (UrhWG). So verpflichtet etwa § 11 Abs. 1 UrhWG, um eine missbräuchliche Ausnutzung dieser Monopolstellung gegenüber den Musiknutzern zu verhindern, die GEMA, jedermann auf Verlangen Nutzungsrechte der von ihr wahrgenommenen Rechte zu angemessenen Bedingungen einzuräumen (sog. Abschlusszwang).

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nunmehr entschieden, dass dieser Abschlusszwang der GEMA trotz des klaren Wortlauts von § 11 Abs. 1 UrhWG nicht unbeschränkt besteht. In dem der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt wollte die Klägerin Tonträger von zwölf Musikstücken des Sängers/Komponisten Xavier Naidoo herstellen und hatte bei der GEMA die Einräumung der entsprechenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte an diesen Musikwerken beantragt. Dies lehnte die GEMA mit folgender Begründung ab: Neben den von der GEMA wahrgenommenen Urheberrechten von Xavier Naidoo benötigte die Klägerin, da sie auch die Tonaufnahmen des Künstlers verwenden wollte, auch die Leistungsschutzrechte, die Xavier Naidoo als Sänger dieser Musikaufnahmen zustanden. Xavier Naidoo weigerte sich jedoch, der Klägerin diese bei ihm liegenden, zur Tonträgerauswertung benötigten Leistungsschutzrechte zu übertragen. Die Klägerin war hingegen der Ansicht, sie habe diese Leistungsschutzrechte bereits durch einen mit Xavier Naidoo im Jahr 1993 geschlossenen Künstler-Exklusivvertrag erworben. Hiergegen hatten Xavier Naidoo und die GEMA wiederum geltend gemacht, dass dieser Exklusivvertrag wegen Übervorteilung des

Künstlers sittenwidrig und damit nichtig sei. Da somit die Klägerin niemals die erforderlichen Leistungsschutzrechte eingeräumt bekommen würde, hätte sie auch keinen Anspruch auf die Einräumung der Urheberrechte durch die GEMA, da diese isoliert ohne die Leistungsschutzrechte gar nicht als Tonträger ausgewertet werden könnten.

Der BGH bestätigte nunmehr diese Einschätzung und billigte der GEMA das Recht zu, entgegen § 11 Abs. 1 UrhWG der Klägerin in diesem besonderen Fall keine Rechte einräumen zu müssen. Nach Ansicht des BGH scheidet in dieser besonderen Konstellation eine missbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung der GEMA von vorneherein aus, was eine Ausnahme vom Wahrnehmungszwang rechtfertigt. Vielmehr seien der Klägerin vorrangige berechnete Interessen des Urhebers Xavier Naidoo entgegenzuhalten: Da sich Xavier Naidoo weigern durfte, der Klägerin die benötigten Leistungsschutzrechte zur Tonträgerauswertung zu übertragen, und auf Grund der Tatsache, dass der damals abgeschlossene Künstler-Exklusivvertrag in der Tat sittenwidrig und damit nichtig sei, sei die Klägerin in jedem Fall gehindert, die von der GEMA verwalteten urheberrechtlichen Nutzungsrechte der Musikwerke von Xavier Naidoo überhaupt rechtmäßig als Tonträger auszuwerten. Unter diesen Umständen sei es der GEMA unter Berücksichtigung ihrer aus dem Berechtigungsvertrag mit Xavier Naidoo folgenden Treuhandstellung nicht zumutbar, der Klägerin diese Nutzungsrechte zu übertragen.

Johann Heyde, München
j.heyde@skwschwarz.de

Bühnenmäßige Aufführung eines Musicals: „Musical Starlights“

In den Berechtigungsverträgen, die Urheber mit der GEMA abschließen, übertragen die Autoren der GEMA unter anderem die Aufführungsrechte an Werken der Tonkunst mit oder ohne Text, jedoch unter Ausschluss der sogenannten bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen. Das vom Vertrag ausgenommene „große Aufführungsrecht“ verbleibt zur Wahrnehmung vielmehr beim Urheber oder dessen Musikverlag. Was nun genau unter einer bühnenmäßigen Aufführung zu verstehen ist, löst

Musikwelten Der Newsletter für Musik und Recht

Seite 3/6

immer wieder Streit aus und führte jetzt zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH). Ein Musical-Produzent hatte Ausschnitte aus den Musicals „Die Schöne und das Biest“, „Der Glöckner von Notre Dame“, „Der König der Löwen“ und „Aida“ szenisch aufgeführt und wurde von Disney Enterprises unter anderem auf Unterlassung verklagt.

Der BGH hat einen Unterlassungsanspruch bejaht und zur bühnenmäßigen Aufführung folgendes ausgeführt: Eine bühnenmäßige Darstellung liegt in allen Fällen vor, in denen ein gedanklicher Inhalt durch ein für das Auge oder für Auge und Ohr bestimmtes bewegtes Spiel im Raum dargeboten wird. Dabei ist nicht Voraussetzung, dass das benutzte Werk erkennbar ist oder dass das Werk insgesamt oder in Teilen aufgeführt wird. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, ob ein gedanklicher Inhalt – auch nur eines Bestandteils des Werkes – vermittelt wird und ein sinnvoller Handlungsablauf erkennbar wird. Während also eine zusammenhanglose Aneinanderreihung von Handlungselementen oder Musikstücken keine bühnenmäßige Aufführung darstellt, ist eine solche zu bejahen, wenn Highlights aus Musicals szenisch in einen sinnvollen Handlungsablauf eingebettet werden. Soweit die hierbei gespielte Musik das bewegte Spiel begleitet, ist auch sie nicht nur untermalende Begleitmusik, sondern integrierender Bestandteil des Spielgeschehens und wird ebenfalls bühnenmäßig aufgeführt.

Der Veranstalter versuchte daneben, dahingehend zu argumentieren, dass die genannten Musicals auf gemeinfreien Geschichten basieren würden und dass einzelne Musikstücke aus den Musicals daher aufgeführt werden können müssten. Doch auch diese Argumentation schlug fehl. Der BGH hielt fest, dass es sich bei den Disney Musicals um eigenschöpferische Bearbeitungen von gemeinfreien Geschichten handelt, die für sich genommen Urheberrechtsschutz genießen. Entsprechend müsse der Veranstalter darlegen und beweisen, dass er nicht eigenschöpferisch bearbeitete, sondern nur gemeinfreie Teile des Werkes übernommen und aufgeführt habe. Das hatte der Veranstalter nicht dargelegt, so dass er den Prozess umfassend verlor.

Fazit: Die Entscheidung zeigt, dass die Voraussetzungen an eine bühnenmäßige Aufführung nicht besonders hoch sind, was von Veranstaltern von

Opern-, Operetten-, Musical-Potpourris, etc. im Hinblick auf die Rechtereklärung genau beachtet werden muss.

Dr. Daniel Kaboth, München
d.kaboth@skwschwarz.de

Ausfallhonorar für einen Künstler bei Ausfall des Konzerts?

Bei der Ausgestaltung von Verträgen zwischen Konzertveranstaltern und Künstlern bleibt meist offen und ungeklärt, um was für einen Vertragstypus es sich überhaupt handelt. Liegt ein Werkvertrag zugrunde, bei dem „die Herstellung eines Werkes“, also ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, oder aber ein Dienstvertrag, bei dem die „Leistung der versprochenen Dienste“ im Vordergrund steht? Eine klare rechtliche Einordnung ist kaum möglich, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass mit dieser Thematik beschäftigte Gerichte stets auf den Einzelfall abstellen und entsprechend unterschiedlich entscheiden.

Im Jahr 2004 hat ein Münchener Gericht den Vertrag zwischen einer (das Orchester und den Dirigenten vertretenden) Künstleragentur und einem Konzertveranstalter über ein Orchesterkonzert als Werkvertrag eingeordnet, da eine künstlerische Werkschöpfung zu einem Fixtermin zu erbringen sei. Nachdem der Dirigent krankheitsbedingt ausfiel und sich das Orchester weigerte, das Konzert mit einem Ersatzdirigenten aufzuführen, verurteilte das Gericht die Agentur zu Schadensersatz. Eine andere rechtliche Einordnung nahm zuletzt das Amtsgericht Münster vor. Ein Dirigent, Chorleiter und Konzertveranstalter hatte einen freiberuflichen Konzertsänger für die Aufführung eines Oratorium unter Vertrag genommen. Da das Orchester ausfiel, sagte der Veranstalter das Konzert gegenüber dem Sänger ab und bot Ersatztermine an, die dieser aber auf Grund anderweitiger Verpflichtungen nicht wahrnehmen konnte. Der Sänger verlangte daraufhin sein Honorar, während der Konzertveranstalter vom Vertrag zurücktrat und darauf verwies, dass er nicht zu vertreten habe, dass das Orchester ausgefallen sei.

Das Amtsgericht Münster ging davon aus, dass Verträge mit Künstlern, die auf die Mitwirkung an einer Aufführung gerichtet sind, Dienstverträge sind. Dies gelte auch für den vorliegenden Fall, in dem die Übernahme eines Soloparts in einem Oratorium

Musikwelten Der Newsletter für Musik und Recht

Seite 4/6

geschuldet war. Diesen Dienstvertrag habe der Konzertveranstalter nicht wirksam gekündigt. Eine Kündigung sei vorliegend nicht nach § 627 BGB möglich gewesen, der bei Diensten höherer Art, die nur auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses übertragen werden (z.B. Managementvertrag) grundsätzlich jeder Seite erlaubt, auch ohne Grund und ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag zu kündigen. Diese Vorschrift habe bestimmte freie Berufe im Blick, nicht jedoch die einmalige Erbringung von künstlerischen Leistungen. Daneben habe auch kein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorgelegen, da der Konzertveranstalter das Risiko des Ausfalls des Orchesters zu verantworten habe. Entsprechend bejahte das Gericht einen Anspruch des Sängers auf Zahlung der vereinbarten Gage.

Fazit: Die angeführten Entscheidungen zeigen, wie ungewiss der Ausgang vor Gericht ist, wenn bei Veranstaltungs- und Konzertverträgen nicht ausdrücklich geregelt wird, was im Fall von Konzertabsagen durch eine Vertragspartei gelten soll. Es empfiehlt sich daher dringend, im Vertrag konkrete Regelungen hierzu zu treffen.

Dr. Daniel Kaboth, München
d.kaboth@skwschwarz.de

Keine Pflichtversicherung für Generalmusikdirektor und Chefdirigent

In zwei Entscheidungen vom 09.07.2009 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) festgestellt, dass Chefdirigent und Generalmusikdirektor auf Grundlage der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Tätigkeit nicht in der Sozialversicherung pflichtzuversichern sind. Die entsprechenden erstinstanzlichen Urteile des Verwaltungsgerichts München nebst zugrunde liegenden Bescheiden wurden aufgehoben. Dabei entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass es nicht auf die Frage ankommt, ob Chefdirigent und Generalmusikdirektor als Kapellmeister im Sinne von § 1 Abs. 3 a TO Kulturorchester anzusehen sind, denn es mangle schon am Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses.

Der BayVGH entschied anhand der üblichen, in ständiger Rechtsprechung durch Bundesarbeitsgericht

und Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien. Für die abhängige Beschäftigung wesentlich ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit des Dienstverpflichteten. Das Gericht stellte klar, dass dies von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit abhängt und sich abstrakte generalisierende Merkmale nicht aufstellen lasse. Eine Gesamtwürdigung aller maßgebenden Umstände sei entscheidend.

Im konkreten Fall wesentlich war, dass die vorgelegten Verträge kaum Gesichtspunkte enthielten, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sprachen. Insbesondere sah das Gericht keine Weisungsabhängigkeit des Chefdirigenten gegenüber dem Intendanten. Vielmehr stellte sich die vertragliche Regelung als eine Art Gleichstellung mit dem Intendanten hinsichtlich der künstlerischen Gesamtleitung dar.

Auch eine Eingliederung in das Unternehmen konnte der BayVGH nicht erkennen. Der Umstand, dass eine bestimmte Anzahl von Dirigaten durchzuführen war und der Chefdirigent notwendigerweise auf die Zusammenarbeit mit einem Orchester angewiesen ist, belegte nach Auffassung des Gerichts keine organisatorische Einbindung. Insbesondere werde weder vorgeschrieben, welche Werke er zu dirigieren, noch wie er diese zu dirigieren hat. Das Gericht zog weiter die Honorarregelung heran, die dem Grundsatz folgte, dass nur tatsächlich erbrachte Leistungen bezahlt werden. Das Gericht stellte fest, dass dies bei abhängig Beschäftigten auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes nicht gilt und zudem auch kein Urlaubsanspruch, kein Anspruch auf Sozialleistung oder eine Überstundenvergütung vereinbart worden waren.

Ein weiteres Indiz sah der BayVGH darin, dass die Tätigkeit im Wesentlichen frei gestaltet und die Arbeitszeit selbst bestimmt werden konnte. Die Verträge sahen insoweit offenbar nur eine Art Rahmenvereinbarung zu einer möglichen Mindestanzahl von Konzerten pro Spielzeit vor. Die genaue Terminierung war jedoch noch im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Damit lag eine vertragliche Konkretisierung der zeitlichen Gestaltung noch nicht vor. In der Parallelentscheidung zum versicherungsrechtlichen Status eines Generalmusikdirektors wurden vom BayVGH im Wesentlichen vergleichbare Kriterien herangezogen,

Musikwelten Der Newsletter für Musik und Recht

Seite 5/6

insbesondere aber, dass die Tätigkeit im Wesentlichen frei gestaltet und die Arbeitszeit selbst bestimmt werden konnte.

Fazit: Die Gestaltung der Verträge mit leitendem musikalischen Personal sollte im Hinblick auf diese versicherungsrechtlichen Kriterien genau geprüft werden, um die Kostenfolgen aus der Pflichtversicherung zu vermeiden.

Florian Hensel, München
f.hensel@skwschwarz.de

Musik Buy Out für Werbekunden

Kaum eine groß angelegte Werbekampagne verzichtet noch auf die emotionale Wirkung von Musik zur Untermauerung der Werbebotschaft. Ob eigens für das beworbene Produkt komponierte und aufgenommene Musik oder ob ein vorbestehender, bekannter Titel eingesetzt wird, für die Unternehmen und ihre Werbeagenturen stellt sich dabei stets die Problematik: Wie erhalten sie alle benötigten Rechte an den zu verwendenden Songs?

Auch auf Grund der zunehmenden Vielfältigkeit der Werbemöglichkeiten (z.B. Dauerwerbesendungen wie die Wok-WM, sog. Ambush Marketing anlässlich bevorstehender Großereignisse, Guerilla oder Grassroot Marketing u.a.) einschließlich neuer Werbeformen im Internet (sog. virale Kampagnen, pre- oder post roll Werbeanhänge, Affiliate-Beteiligungen u.v.a.) besteht ein zunehmendes Interesse der Werbeindustrie, die damit verbundenen Fragen der Musiklizenzierung auf einfache Weise zu erledigen. Häufig tritt der Wunsch auf, sich für die Lizenzierung der Musiktitel nur an einen Vertragspartner zu halten, der gegen Zahlung eines einmaligen (oder auch nach Nutzungsintensität gestaffelten) Betrages alle Rechte vergeben kann (sog. One-Stop-Shop). Eine derartige Gestaltung ist nach deutschem Recht für den Bereich der Leistungsschutzrechte von Interpreten, Produzenten und Tonträgerhersteller durchaus möglich. Der Nutzer kann hierbei individuelle Vereinbarungen mit den Rechteinhabern treffen, die ihn zur umfassenden Nutzung der Audioaufnahmen autorisieren.

Dieses Modell lässt sich allerdings auf die Urheberrechte an den Musikwerken nur begrenzt übertragen. Sind Musik- und/oder Textautor Mitglied

einer Verwertungsgesellschaft (in Deutschland also der GEMA), so ist das Unternehmen für die Werbekampagne den jeweiligen Tarifen dieser Verwertungsgesellschaft unterworfen. Eine Pauschalzahlung für alle notwendigen Rechte ist in diesem Falle nicht mehr möglich. Vermieden werden kann dies nur durch die Nutzung eines Titels von verwertungsgesellschaftsfreiem Repertoire. Das Problem dabei ist, dass es wenige Autoren gibt, die nicht einer Urheberverwertungsgesellschaft angehören und stattdessen z.B. unter einer Creative-Commons-Lizenz lizenziert werden können. Erfolgreiche Autoren sind praktisch ausnahmslos Mitglied einer Urheberverwertungsgesellschaft.

Der Abschluss lukrativer Werbedeals wird dadurch häufig erschwert, wenn nicht sogar verhindert. Denn die (Werbe-)Unternehmen haben regelmäßig mehrere Lizenzgeber, mit denen sie verhandeln müssen (Label, Verlag, Künstler für eventuelle Testimonialanteile) und zusätzlich ein undurchsichtiges Dickicht von Tarifen inländischer und ausländischer Verwertungsgesellschaften. Auch den Urhebern selbst bleibt es durch diese Systematik des deutschen Rechts verwehrt, bestimmte Titel zu einem Pauschalbetrag für eine Werbekampagne zur Verfügung zu stellen oder ihre Werke unter einer Creative-Commons Lizenz zu verbreiten.

Fazit: Die vielfältigen neuen Verwertungs- und Verbreitungsmöglichkeiten im digitalen Zeitalter erfordern daher eine erhöhte Flexibilität bei der Lizenzierung von Rechten an Musiktiteln. Diese kann mit Hilfe individueller Lösungswege, beispielsweise unter Zuhilfenahme ausländischer Rechtsordnungen erreicht werden.

Sven Preiss und Dr. Eberhard Kromer, Berlin
s.preiss@skwschwarz.de
e.kromer@skwschwarz.de

„Die schöne Müllerin“ – Was ist eine urheberrechtliche Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß?

Der neue urheberrechtliche Auskunftsanspruch aus § 101 UrhG gegenüber an Urheberrechtsverletzungen beteiligten Dritten gewinnt in der Rechtsprechung weiter an Kontur. Er dient Rechteinhabern zur Erlangung von Informationen über den eigentlichen Verletzer und

Musikwelten Der Newsletter für Musik und Recht

Seite 6/6

richtet sich daher oft gegen Anbieter von Internetzugängen, aber auch Internetplattformen.

Das OLG Köln hat nun jüngst die Voraussetzung des Auskunftsanspruchs weiter konturiert. Der Auskunftsanspruch setzt ein Handeln des Rechtsverletzters in gewerblichem Ausmaß voraus. Das OLG stellte zunächst fest, dass ein solches gewerbliches Ausmaß auch bei rein privatem Handeln des Verletzters vorliegen kann. Es läge dann vor, wenn ein gesamtes Musikalbum in der relevanten Verkaufsphase öffentlich angeboten wird.

Das OLG führte weiter aus, dass maßgeblich für das gewerbliche Ausmaß die Schwere der Rechtsverletzung sei. Deshalb sei vom gewerblichen Ausmaß nicht nur dann auszugehen, wenn wie vom Gesetzgeber klar geäußert, eine besonders umfangreiche Datei kurz nach ihrer Veröffentlichung im Internet angeboten wird, sondern eben auch dann, wenn die relevante Verwertungsphase noch andauert.

Ein Indiz für das Andauern der relevanten Verwertungsphase sah das Gericht gerade für den Bereich der klassischen Musik und ihrer - so dass Gericht - „Zeitlosigkeit“ darin, dass der Tonträger weiterhin zum üblichen Verkaufspreis vermarktet wurde.

Fazit: Die Anforderungen an das gewerbliche Ausmaß sind einerseits quantitativ relativ gering geworden, andererseits durch diese Entscheidung auch im Hinblick auf die zeitliche Komponente erweitert und erleichtert.

Florian Hensel, München
f.hensel@skwschwarz.de

Bundessozialgericht bestätigt KSK-Pflichtigkeit der Tätigkeit von DSDS-Juroren

Nun auch höchst richterlich bestätigt ist die instanzgerichtliche Rechtsprechung zur KSK-Pflichtigkeit der Tätigkeit der Juroren bei „Deutschland sucht den Superstar“. Das Bundessozialgericht stellte fest, dass die Juroren als Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes anzusehen sind, da sie nicht als Experten, sondern als Unterhaltungskünstler tätig gewesen seien.

Fazit: Auch im Rahmen von Engagements, die nicht auf den ersten Blick und offensichtlich zum üblichen künstlerischen Tätigkeitsbereich eines Künstlers gehören, kann es sich um eine KSK-pflichtige, künstlerische Tätigkeit handeln. Die möglichen Kostenfolgen für Veranstalter und vermittelnde Agenturen müssen in der Vertragsgestaltung berücksichtigt werden.

Florian Hensel, München
f.hensel@skwschwarz.de

Practice Group Musik

Florian Hensel
Johann Heyde
Dr. Daniel Kaboth

Dr. Eberhard Kromer MBA
Sven Preiss

Impressum

**SKW Schwarz
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft**
Sitz der Partnerschaft ist München,
eingetragen beim Amtsgericht München PR 884.

Vertretungsberechtigter: Dr. Christoph Haesner,
Redaktionell Verantwortlicher: Dr. Daniel Kaboth.
E-Mail: Musik@skwschwarz.de

Standorte:

10719 **Berlin**
Kurfürstendamm 38/39
T +49 (0) 30.889 26 50-0
F +49 (0) 30.889 26 50-10

40212 **Düsseldorf**
Steinstraße 1/Kö
T +49 (0) 221.82 89 59-0
F +49 (0) 221.82 89 59-60

20095 **Hamburg**
Spitalerstraße 4
T +49 (0) 40-33 40 10
F +49 (0) 40-33 40 15 30

60598 **Frankfurt/Main**
Mörfelder Landstraße 117
T +49 (0) 69.63 00 01-0
F +49 (0) 69.63 55 22

80333 **München**
Wittelsbacherplatz 1
T +49 (0) 89.286 40-0
F +49 (0) 89.280 94-32

Um den Newsletter abzubestellen, senden Sie uns bitte eine E-Mail oder informieren Sie Ihren Ansprechpartner in der Kanzlei. Gerne informieren wir Sie über unsere anderen Ticker und Newsletter.

Gesetzliche Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt/-anwältin der BRD.

Zuständige Rechtsanwaltskammer: Rechtsanwaltskammern Berlin, Düsseldorf, Frankfurt a.M., Hamburg und München.

Die berufsrechtlichen Regelungen sind unter <http://www.brak.de> in der Rubrik „Berufsrecht“, Informationspflichten gem. § 5 TMG abrufbar.

© SKW Schwarz 2009